

Satzung „Big Band Port Hamburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Big Band Port Hamburg e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, wobei das Jahr 2013 als Rumpfgeschäftsjahr gilt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch musikalische Förderung Jugendlicher in der Jazz- und Populärmusik, insbesondere durch die Pflege der Bigbandtradition und –kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - gemeinsames Musizieren in großen Formationen (Bigbands) und kleinen Ensembles.
 - Durchführung von Seminaren, Kursen usw. zur musikalischen Bildung.
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten, Wettbewerben, nationalen und internationalen Begegnungen.
 - Veröffentlichungen, die die Arbeit des Vereins dokumentieren, wie Tonträger, Notenmaterial und verwandte Tätigkeiten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die Anschaffung von Notenmaterial, von Instrumenten für bedürftige Schüler und technischen Anlagen für die Ensembles. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern will. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein voraus. Der Eintritt wird mit Eintragung des Mitglieds in die Mitgliederliste wirksam.
2. Minderjährige bedürfen für den Eintritt der Einwilligung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.
3. Der Verein strebt die Erhöhung des Anteils von Mädchen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Jazz- und Populärmusik an.

4. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat bei der Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern ein Einspruchsrecht. Er kann verlangen, dass das neueintretende Mitglied bei einem Vorspiel seine musikalischen Fähigkeiten unter Beweis stellt, um eine pädagogisch und musikalisch sinnvolle Einordnung des Mitglieds in ein Ensemble zu gewährleisten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Die Beendigung wird mit Austragung aus der Mitgliederliste wirksam.

2. Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich mitzuteilen. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Verhalten anzusehen, das den ideellen und musikalischen Zielen des Vereins zuwiderläuft. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der sich nach Möglichkeit das Meinungsbild der musikalischen Leitung und der gesamten Band einholen sollte. Der Vorstand weist das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem endgültigen Vorstandsbeschluss auf das Recht einer schriftlichen oder mündlichen Anhörung hin.

4. Der Vorstand kann die Streichung der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein aktives Mitglied zu mindestens drei aufeinanderfolgenden Proben- oder Auftrittsterminen unentschuldigt nicht erschienen ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der ersten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, die regelmäßig an den Musikproben und den Auftritten teilnehmen.

3. Passive Mitglieder sind alle, die dem Verein beitreten, ohne an der musikalischen Tätigkeit des Vereins teilzunehmen.

4. Der Vorstand kann andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die den Verein in besonderem Maße unterstützen.

5. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe der Beiträge für aktive und passive Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

7. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig und wählt aus seiner Mitte einen Ersten Vorsitzenden, einen Zweiten Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

Der Erste und der Zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Einberufung, Vorbereitung und Bestimmung des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Buchführung und Erstellung des Jahres-Rechenschaftsberichtes.
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern.
- Die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung und Beschlussfassung.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Quote nicht erreicht, so findet nach einer viertelstündigen Pause eine neue Mitgliederversammlung statt, in der Beschlüsse durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; es kann nur jeweils eine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

5. Auf der jeweils ersten Sitzung des Geschäftsjahres entlastet die Mitgliederversammlung den Vorstand aufgrund des Rechenschaftsberichtes, der vom Vorstand zu erstellen ist.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann aus mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführer leiten die Ensembles. Sie sind für deren Zusammensetzung, Organisation und musikalische Entwicklung verantwortlich.

§ 9 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

2. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält sowie für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Über den Verlauf der Versammlung und über das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vereinsvermögen an den Jazz Büro Hamburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Hamburg, den

.....

(Unterschriften)

.....